



Inhaltsverzeichnis

Allgemein

1. Versicherer	Seite 1
2. Anwendungsbereich	Seite 1
3. Vertragsdauer	Seite 1
4. Anwendbare Vorschriften	Seite 1
5. Ratenzahlungszuschlag und Zahlungsart	Seite 1
6. Gebühren	Seite 1
7. Vorschäden	Seite 1
8. Kündigung oder Rücktritt durch den Vorversicherer	Seite 1
9. Versicherungssteuer	Seite 1
10. Mindestprämie	Seite 1

Privathaftpflicht

1. Tarifvarianten und Versicherungssummen	Seite 2
2. Tarifoptionen	Seite 2
3. Optionale beitragspflichtige Erweiterungen des Versicherungsumfangs	Seite 2
4. Selbstbehalte	Seite 2
5. Konditionsdifferenzdeckung	Seite 2

1. Versicherer

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Landesschadenhilfe Versicherung VaG (LSH)

Waldenburger Versicherung AG

Zurich Gruppe Deutschland - Zürich Beteiligungs-AG

2. Anwendungsbereich

Der Wohnsitz und die Korrespondenzanschrift des Versicherungsnehmers müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer darf nicht weniger als ein Jahr betragen.

Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen.

Es dürfen grundsätzlich keine Verträge mit mehrjähriger Laufzeit abgeschlossen werden.

Der Vertragsbeginn darf maximal 12 Monate nach Eingangsdatum des Antrages liegen.

4. Anwendbare Vorschriften

Es gelten die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

5. Ratenzahlungszuschlag und Zahlungsart

- 2% bei halbjährlicher Zahlweise

- 3% bei vierteljährlicher Zahlweise

- 5% bei monatlicher Zahlweise

Die Entrichtung der Prämie ist nur im Lastschriftverfahren möglich.

6. Gebühren

Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen - außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens - dürfen nicht erhoben werden.

7. Vorschäden

Bei der Angabe von Vorschäden erfolgt eine individuelle Prüfung, ob eine Annahme möglich ist.

8. Kündigung oder Rücktritt durch den Vorversicherer

In der Regel ist eine Annahme nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann jedoch, nach positiver Prüfung, eine Annahme erfolgen.

9. Versicherungsteuer

Die Versicherungsteuer beträgt zurzeit für die Privathaftpflichtversicherung 19%.

10. Mindestprämie

Die Mindestprämie für die Privathaftpflichtversicherung beträgt 40€ pro Jahr.

Die Mindestprämienrate beträgt 15€ inkl. Versicherungsteuer.

1. Tarifvarianten und Versicherungssummen

Die Tarifvarianten verfügen über nicht änderbare pauschale Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssummen betragen wahlweise 30 Mio.€ (4-Sterne Produkt) oder 50 Mio.€ (5-Sterne Produkt).

2. Tarifoptionen

- Single
- Familien
- Senioren (ab vollendetem 60. Lebensjahr)

3. Optionale beitragspflichtige Erweiterungen des Versicherungsumfangs

Eine **Dienst- und Lehrerhaftpflicht** kann für folgende Personengruppen vereinbart werden:

- Beamte und/oder Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind
- Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art
- Erzieher in Kindergärten
- Geistliche
- Gemeindeschwestern und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen - ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte
- Beamte und/oder Angestellte in Gewerbeaufsichtsämtern
- Forstbeamte und Forstangestellte (die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagdhaftpflichtversicherung versichert werden)
- Polizeibeamte
- Zollbeamte

4. Selbstbehalte

Folgende Selbstbehalte können vereinbart werden:

- Kein Selbstbehalt
- 150 € Selbstbehalt je Schadensfall

5. Konditionsdifferenzdeckung

Für die Privathaftpflichtversicherung kann eine Konditionsdifferenzdeckung vereinbart werden.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig mit der Konditionsdifferenzdeckung der Vollschutz beantragt wird.

Die Konditionsdifferenzdeckung kann maximal für einen Zeitraum von 36 Monaten vor dem Beginn der Vollschutz-Deckung vereinbart werden. Vollschutz bedeutet, dass für diese Versicherung kein weiterer Vertrag bei einem anderen Versicherer besteht und die Bestimmungen zur Konditionsdifferenzdeckung keine Anwendung finden.

Ist eine Konditionsdifferenzdeckung vereinbart, so übernehmen wir in einem bei uns bedingungsgemäß eintrittspflichtigen Versicherungsfall, bei dem unsere Deckung über die des Fremdvertrages hinausgeht, die Differenz bis zur Höhe/Umfang des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz des Fremdvertrages geht jeweils bis zu dessen Ablauf unserem Vertrag vor.

Nicht erstattet werden im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung Selbstbeteiligungen, welche der Versicherungsnehmer mit dem Fremdunternehmen vereinbart hat.